

DER PRÄSIDENT

**POSTANSCHRIFT**

1100 Wien, Laxenburger Straße 36

BÜRO

1100 Wien, Favoritenstraße 83

Tel.: +43 1 601 49 – 0 / DW

Fax: +43 1 601 49 – 4310 / 4311

E-Mail: einlaufstelle@asylgh.gv.at

Geschäftszahl: AsylGH-AsylGH 100.560/0040-Präs/2013

Bearbeiterin: Mag. Simone Böckmann-Winkler

E-Mail: simone.boeckmann-

winkler@asylgh.gv.at

Durchwahl: 2221

DVR: 0939579

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

— Betreff: Dienstrechts-Novelle 2013, Begutachtung

Das Präsidium des Asylgerichtshofes nimmt zum Begutachtungsentwurf vom 25.10.2013 betreffend die Dienstrechts-Novelle 2013, GZ. BKA-920.196/0005-III/1/2013 wie folgt Stellung:

Zur Änderung des Richter- und Staatsanwaltsdienstgesetzes:

I. Anregungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass Art. 134 Abs. 5 B-VG idF BGBl. I Nr. 51/2012 insofern in Widerspruch zu § 208 RStDG idF BGBl. I Nr. 120/2012 zu stehen scheint, als das RStDG mehr Tätigkeiten aufzählt, die mit der Ausübung des Amtes eines Richters / einer Richterin am Bundesverwaltungsgericht unvereinbar sind, als das B-VG. Es wird daher eine entsprechende Klarstellung angeregt.

Zu § 14 Abs. 7 BDG:

Es wird angeregt das Wort „Berufung“ durch „Beschwerde“ zu ersetzen.

Zu § 54 Abs. 3 Z 4 BDG:

Es wird angeregt, jeweils die Wortfolge „Beschwerden an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof“ durch „Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und Revision an den Verwaltungsgerichtshof“ zu ersetzen.

II. Dem Präsidium des Asylgerichtshofes wurde im Zuge des Begutachtungsverfahrens folgendes Anliegen der Vereinigung der Richter/innen des Asylgerichtshofes (Standesvertretung) herangetragen:

„Zu Z 28 und Z 30 (Artikel 4 Änderung des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes, §§ 210 Abs. 1 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2012 und 212a):

Die vorgesehene Änderung des § 210 Abs. 1 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2012 sowie die durch einen neuen Absatz 4 des § 212a getroffene Klarstellung geben neuerlich Anlass zu betonen, dass mit gegenständlicher Novelle eine Anpassung des Bezugsschemas der Richterinnen und Richter der Verwaltungsgerichte des Bundes entsprechend ihrer staatsrechtlichen Stellung nicht erfolgt ist und die in § 212a getroffenen Übergangsbestimmungen für die Ersternennungen ungeachtet der Motivation des Gesetzgebers zu deren Erlassung aus Gründen der Gleichbehandlung und des Gleichheitsgrundsatzes im Ergebnis nicht dazu führen dürfen, dass eine besoldungsrechtliche Ungleichbehandlung der Richterinnen und Richter des künftigen Bundesverwaltungsgerichts eintritt.

Die Vereinigung der Richter/innen des Asylgerichtshofes bekräftigt daher mit Nachdruck neuerlich ihre Forderung nach einer Besoldung gemäß R2 für alle Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichts.

Zu einen ist eine entsprechende Besoldung erforderlich, um auch künftig qualifizierte und erfahrene Richterinnen und Richter für die Tätigkeit an den Verwaltungsgerichten zu gewinnen. Ein der Stellung der Gerichte entsprechender höherer Gehaltsansatz würde daher auch künftig erfahrenen Beamten einen Übertritt in die Verwaltungsgerichtsbarkeit ohne Gehaltsverlust ermöglichen.

Zum anderen hat der Verfassungsgesetzgeber die neuen Verwaltungsgerichte auf der Stufe der Oberlandesgerichte ansiedelt. Angesichts der Gleichwertigkeit von ordentlicher Gerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit im Rahmen des Stufenbaus der Rechtsordnung ist daraus jedenfalls auch abzuleiten, dass die Entlohnung der Verwaltungs/Finanzrichterinnen und Verwaltungs/Finanzrichter an diese Wertung angepasst werden muss. Es ist kein sachlicher Grund erkennbar, dass die Richterinnen und Richter der neuen Gerichte trotz ihrer vielfältigen Entscheidungszuständigkeiten

- 3 -

(Kontrolle der Finanzverwaltung, Finanzmarktaufsicht, Umweltverfahren, Abfallwirtschaftsrecht, Telekombereich, Sozial- und Arbeitslosenversicherungsrecht, Vergabeverfahren, Wettbewerbsrecht, Asyl- und Fremdenrecht, Bildungsbereich, Heeresangelegenheiten, um nur einige wenige Bereiche zu nennen), gegenüber der ordentlichen Justiz in Gehaltsfragen schlechter gestellt sind.


In diesem Sinne hat die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst bereits in ihrer Stellungnahme vom 25.10.2012 im Begutachtungsverfahren zum Entwurf der Dienstrechts-Novelle 2012 zum RStDG unter Punkt 3 „Die Angleichung des Bezuges der Richter des künftigen Bundesverwaltungsgerichtes an R2 ab der Gehaltsstufe 4“ gefordert (14/SN-431/ME; http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00431/index.shtml).

Auf Grund dieser Überlegungen ist eine Besoldung aller Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichts gemäß R2 sachlich geboten.“

Diese Stellungnahme wurde auf elektronischem Wege auch dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet.

10. November 2013
Der Präsident
Perl

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	yYzdPXD78Hw/5ch7YSM2EZwXKP1LApubB40eCkW+ZZdZkeO+uq4lf7dVK9O20QZG/Wt0dDjicXziOH7ajjZfmlRke1g2d0B16YqffDDEpN+ihjp4tobiI0ftkmURCW7aslQcl7LYx/Clwx1di3+BCsMQvdlvqNYKO9qMLi0xD3w=	
	Untersigner	serialNumber=256473507364,CN=Asylgerichtshof,O=Asylgerichtshof (Ergaenzungsreg.nr. 1601),C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-11-11T10:38:47+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	550538
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	